OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751747/2/KHa/EP

Datum:
Linz, 1. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Verein W, B, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Oktober 2021, GZ: 0100900/2021, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I.1. Mit Antrag vom 22. September 2021, beim Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) eingelangt am 23. September 2021, begehrte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) in der Höhe von insgesamt EUR 903,08 für die Dienstnehmerin V M, geboren am x, hinsichtlich eines Absonderungszeitraumes vom 23. August 2021 bis 3. September 2021.

I.2. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021, GZ: 0700900/2021, übermittelte die belangte Behörde dem Bf die von ihr vorgenommene Berechnung des Verdienstentganges, aufgrund derer diese zu einem Vergütungsbetrag von EUR 508,05 gelangt war. Gemäß § 45 Abs. 3 AVG wurde dem Bf die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen und allenfalls ergänzende Unterlagen vorzulegen. Das Schreiben enthielt unter anderem folgende Textpassage: *„Wenn Sie keine Stellungnahme abgeben, gehen wir von der Richtigkeit der Berechnung und Ihrer Zustimmung aus und werden die Vergütung in der von uns berechneten Form mit Bescheid zuerkennen.“* Weiters erteilte die belangte Behörde dem Bf „*den Verbesserungsauftrag, binnen 2 Wochen eine neue Aufschlüsselung der Dienstgeberanteile in der gesetzlichen Sozialversicherung und nach § 21 Bauarbeiterurlaubsgesetz bzw. eine Korrektur der Berechnung zu übermitteln*“, sollten die „*berücksichtigten Werte für die Dienstgeberbeiträge oder andere Teile der Berechnung für Ihren Dienstnehmer nicht korrekt sein*“.

I.3. Der Bf antwortete der belangten Behörde noch am selben Tag. Der Bf hielt dabei in seiner E-Mail vom 4. Oktober 2021, laut Sendebericht um 16:06 Uhr versendet Folgendes fest:
„Lieber Hr. K,
die Berechnung kann nicht stimmen, Fr. V verdient im Monat 1862,33 € Brutto also keine 666 €. Darf ich Sie bitten es noch einmal zu überprüfen.
Auf dem Berechnungsblatt habe ich es schon aliquot eingetragen für die Tage in Quarantäne.
Liebe Grüße
D K“

Kurz darauf, mit E-Mail vom 4. Oktober 2021, laut Sendebericht um 16:12 Uhr gesendet, revidierte der Bf wie folgt: „*Entschuldigen Sie bitte, habe nur die erste Seite gesehen. Die Berechnung ist natürlich korrekt.*“

I.4. Mit neuerlicher E-Mail vom 5. Oktober 2021, laut Sendebericht um 08:04 Uhr gesendet, übermittelte der Bf das Ersuchen, die Berechnung nochmals zu überprüfen wie folgt:
„Lieber Hr. K,
darf ich Sie trotzdem bitten die Augustabrechnung noch einmal zu überprüfen. Fr. V bezog im August genau so wie im September 1862,33 € Sie hätten den Gehalt von 666,08 und Urlaub Entgelt von 1196,25 zusammenzählen müssen. Fr. V war in Urlaub aber die Quarantäne unterbricht den Urlaub.
*1862,33/31*9= 540,68 bitte um Korrektur.*
Liebe Grüße
D K“

I.5. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2021, GZ: 0100900/2021, wurde dem Bf die Vergütung des fortgezahlten Entgeltes der Dienstnehmerin V M, geboren am x im Absonderungszeitraum vom 23. August 2021 bis 3. September 2021 Verdienstentgang von insgesamt EUR 508,05 (432,21 Euro sowie Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von 75,84 Euro) gewährt. Von einer Begründung der Entscheidung wurde abgesehen, weil sich „*im Rahmen des Parteiengehörs herausgestellt*“ habe, dass „*dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen*“ worden sei.

I.6. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 erhob der Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2021, GZ: 0100900/2021, fristgerecht Beschwerde. Auf die Wiedergabe der Beschwerdebegründung kann mangels weiterer Verfahrensrelevanz verzichtet werden.

I.7. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Vergütungsantrag vom 22. September 2021, der Verständigung von der

Beweisaufnahme vom 4. Oktober 2021, den beiden Antwortschreiben des Bf vom selben Tag sowie vom 5. Oktober 2021 und dem Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2021, GZ: 0100900/2021.

III. Rechtslage:

Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 183/2021, lautet auszugsweise:

„Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind [...] und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

[...]

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

[...]

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens „bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3)“ geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Bei Verfahren nach § 32 EpiG handelt es sich um antragsbedürftige Verwaltungsverfahren, deren Verfahrensgegenstand vom Antragsteller bestimmt wird. Dieser legt durch sein Ansuchen die Sache des jeweiligen Verfahrens fest und bindet damit die Behörde, der es verwehrt ist, einseitig vom Antragsinhalt abzuweichen (vgl. etwa VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 09.09.2015, 2013/03/0120; 19.12.2013, 2011/03/0160; 08.10.1996, 94/04/0248). Dem Antragsteller selbst steht es gemäß § 13 Abs. 8 AVG hingegen frei, den verfahrenseinleitenden Antrag in jeder Lage des Verfahrens zu modifizieren.

IV.2. Die Frage, ob eine bestimmte Parteierklärung als Antragsmodifikation gemäß § 13 Abs. 8 AVG zu werten ist, hängt vom objektiven Erklärungswert der konkreten Äußerung ab. Entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. etwa VwGH 18.12.2020, Ra 2019/08/0181; 13.10.2020, Ra 2020/15/0032). Nur bei eindeutigem Inhalt eines Anbringens sind davon abweichende, nach außen nicht zum Ausdruck gebrachte Absichten und Beweggründe unbeachtlich. Bei undeutlichem Inhalt eines Anbringens ist stets die Absicht der Partei zu erforschen (vgl. etwa VwGH 02.09.2021, Ra 2018/04/0008; 26.03.2021, Ra 2020/03/0149), wobei insbesondere Erklärungen einer unvertretenen Partei im Zweifel so auszulegen sind, dass die Partei nicht um ihren Rechtsschutz gebracht wird (vgl. VwGH 16.10.2002, 2002/03/0163).

IV.3. Im gegenständlichen Fall beantragte der Bf die Zuerkennung eines Verdienstentgangs in der Höhe von EUR 903,08, weshalb der behördlichen Entscheidung dieser konkrete Antrag zugrunde zu legen gewesen wäre. Der Abspruch über einen Betrag von lediglich EUR 508,05 war mangels eines entsprechenden Begehrens unzulässig.

Daran vermag auch die – noch während offener Stellungnahmefrist am Morgen des folgenden Tages revidierte – Äußerung des anwaltlich unvertretenen Bf, er halte die Kalkulation der belangten Behörde für korrekt, nichts. Aus ihrem objektiven Erklärungswert ergibt sich lediglich, dass der Bf die Berechnung der belangten Behörde zum Zeitpunkt des Verfassens seiner Nachricht für grundsätzlich richtig hielt. Noch innerhalb der eingeräumten Stellungnahmefrist – genauer gesagt am zweiten Tag nach der Aufforderung, binnen zwei Wochen eine Stellungnahme zu übermitteln – hat der Bf jedoch zweifelsfrei darauf hingewiesen,

dass er mit der von der belangten Behörde übermittelten Berechnung nicht einverstanden ist. Im Hinblick auf die unter Punkt IV.2. zitierte höchstgerichtliche Judikatur kann dem Bf damit jedoch nicht unterstellt werden, er habe mit seiner Erklärung am 4. Oktober 2021 auch eine Prozesshandlung im Sinne einer Antragseinschränkung gemäß § 13 Abs. 8 AVG setzen wollen, dies insbesondere, da die entsprechende, dem Bf von der belangten Behörde eingeräumte Stellungnahmefrist von zwei Wochen gerade begonnen hatte und somit eine weitere Überprüfung der Berechnung noch ermöglicht werden sollte. Eine solche Auslegung hätte eine Zurückweisung seines Rechtsmittels mangels Beschwer zur Folge, wodurch der Bf um seine Rechtsschutzmöglichkeit gebracht würde. Zudem hätte die belangte Behörde aufgrund des undeutlichen und sich widersprechenden Inhalts der beiden Erklärungen vom 4. Oktober 2021, nochmals beim Bf rückfragen müssen, wie nunmehr die von diesem getätigten Ausführungen zu verstehen seien. Dies ist jedoch nicht erfolgt, sodass die belangte Behörde nicht von einer Antragsänderung des Bf im Sinne einer betragsmäßigen Einschränkung des Vergütungsbetrages ausgehen durfte.

IV.4. Resümierend legte die belangte Behörde somit ihrer Entscheidung nicht den Antrag des Bf auf Zuerkennung von EUR 903,08, sondern ihr eigenes Berechnungsergebnis in der Höhe von EUR 508,05 zugrunde. Mit der (vollinhaltlichen) Stattgabe des von ihr eigenständig abgeänderten Antragsbegehrens sprach sie über einen Antrag ab, der in dieser Form nicht existiert, und belastete ihre Entscheidung damit mit Rechtswidrigkeit (vgl. etwa VwGH 09.10.2014, 2013/05/0014; 27.3.2018, Ra 2015/06/0072). Der Bescheid war daher zu beheben. Die belangte Behörde wird über den noch offenen Antrag des Bf abzusprechen haben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Davon abgesehen kommt der Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall ein Bescheid ohne einen entsprechenden Antrag erging, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Die Auslegung einer Parteierklärung im Einzelfall wirft nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf (vgl. VwGH 20.02.2019, Ro 2016/13/0011).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas